

Antrag:

1. Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Plöner Straße / Haartallee“ zugunsten einer Wohnbebauung nach aktuellem Baukonzept wird zur Kenntnis genommen.
2. Für das Gebiet zwischen Caspar-von-Saldern-Straße / Ecke Plöner Straße, Kindertagesstätte Haartalle und der Haartallee im Stadtteil Stadtmitte ist die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Plöner Straße / Haartallee“ im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Ziel der Planung ist die Anpassung der Baufelder und des fußläufigen Erschließungskonzeptes zur Umsetzung eines veränderten Wohnungsbaukonzeptes.
3. Durch die Planänderungen werden die Grundzüge der Ursprungsplanung nicht berührt; es soll das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung finden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Es ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen.

ISEK-Ziel:

Neumünster als Wohnstandort attraktiv gestalten